

**Qualität.**  
Aus Leidenschaft.  
Österreichs Gewerbe und Handwerk.

Bundessparte Gewerbe & Handwerk

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-3288

W [wko.at/bsgh](http://wko.at/bsgh)

# Zahlreiche Erleichterungen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

## Was wir erreicht haben!

Die seit Monaten auch in den Medien intensiv diskutierte Registrierkassenpflicht und die neuen gesetzlichen Regelungen ab 1.1.2016 bedeuten eine besondere Herausforderung für viele Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

Auch wenn die Bundessparte Gewerbe und Handwerk grundsätzlich Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung befürwortet, lehnt sie praxisfremde Regelungen in Zusammenhang mit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht strikt ab.

Für die Bundessparte Gewerbe und Handwerk ist es daher ein wichtiges Bestreben, zusätzlichen und in der Praxis unnötigen bürokratischen Hürden den Kampf anzusagen!

In schwierigen und zum Teil sehr kontroversellen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen ist es gelungen, den Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in zahlreichen Punkten wirtschaftsfreundlicher und praxisorientierter zu gestalten.

Die Grenzen für die Auslösung der Registrierkassenpflicht waren nicht veränderbar, da sie gesetzlich fixiert sind. Es konnten jedoch Sonderregelungen durchgesetzt werden, z.B. die Schaffung von mobilen Gruppen.

# Was haben wir erreicht?

## 1. Jahresbelege können auch zu Saisonende erstellt werden:

### a) Forderung:

Die Erstellung des Jahresbeleges sollte nicht wie ursprünglich vorgesehen nur am 24. bzw. 31. Dezember des laufenden Jahres, sondern bei Saisonbetrieben auch zu Saisonende möglich sein.

### b) Ergebnis:

Unternehmer, die Saisonbetriebe haben (z.B. Kantine eines Schwimmbads), müssen nicht am 24. bzw. 31. Dezember nur deswegen ihren Betrieb aufsuchen, um einen Jahresbeleg zu erstellen. Sie können den Jahresbeleg unmittelbar zu Saisonende erledigen, spätestens jedoch am 31. Dezember.

Gleiches gilt, wenn der Betrieb wegen des Betriebsurlaubes zwischen 24.12. und 6.1. geschlossen ist. Der Jahresbeleg ist jedenfalls am letzten Tag der getätigten Umsätze zu erstellen.

### c) Erlasstext:

*„Bei sogenannten Saisonbetrieben (z.B. Schwimmbad) kann dieser Vorgang auch zu Saisonende, spätestens jedoch am 31. Dezember des jeweiligen Jahres, erfolgen.“*

## 2. Möglichkeit der Zusammenrechnung gleich hoher Einzelumsätze:

### a) Forderung:

Es muss auch für stationäre Betriebe (Regelung betreffend mobile Gruppen siehe Pkt. 6) die Möglichkeit bestehen, gleich hohe Einzelumsätze zusammenrechnen zu können.

### b) Ergebnis:

Gleich hohe Umsätze können dann zusammengerechnet werden, wenn deren vollständige Erfassung gewährleistet wird, z.B. durch Durchnummerierung der ausgestellten Belege (z.B. Theatergarderobe).

### c) Erlasstext:

*„Werden im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit gleich hohe Einzelumsätze getätigt, kann in analoger Anwendung zu § 7 BarUV 2015 eine Zusammenrechnung dieser Umsätze erfolgen und diese jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse erfasst werden, sofern deren vollständige Erfassung gewährleistet wird.“*

## 3. Erleichterungen bei der handelsüblichen Bezeichnung:

### a) Forderung:

Viele Unternehmen des Gewerbes und Handwerks verfügen weder über Warenwirtschaftssysteme, noch aufwendige (in vielen Fällen noch anzuschaffende) Registrierkassen, die mehr als 15 Warengruppen umfassen. Es muss daher in der Praxis möglich sein, Warenbezeichnungen einzuschränken.

**b) Ergebnis:**

Sofern kein Warenwirtschaftssystem zur Verfügung steht, genügt die Einschränkung auf 15 Warenbezeichnungen und entsprechende Erfassung auf den Belegen.

Diese Regelung gilt aber nur in der Übergangsphase bis spätestens 31.12.2020!

**Text eines offiziellen Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen:**

*„Einzelhändler und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an einen Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs-Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen. Dies gilt nur insoweit sie am 31.12.2015 in ihrem Betrieb nicht über ein Warenwirtschaftssystem und/oder nicht über ein Kassensystem verfügen, welches das vom Handelsgeschäft umfasste Warensortiment wie unter der „handelsüblichen Bezeichnung“ in Kapitel 4.4.4. des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12. November 2015 verlangt, aufzeichnen und auf dem nach § 132a BAO auszustellenden Belegen ausweisen kann.“*

c) Darüber hinaus konnten im Erlass Vorschläge der Bundesinnungen bzw. Landessparten für praktikable handelsübliche Bezeichnungen aus den Bereichen Floristen, Friseure, Bäcker, Fleischer, Textilreiniger und Metalltechniker, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, Mechatroniker, Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker und Vulkaniseure verankert werden.

**Beispiele**

<b>Branche</b>	<b>Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG</b>	<b>Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO</b>	<b>Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO</b>
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck Topfblumen, Gehölze	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52, Windjacke grün, Gr. 50	Hose, Jacke	Kleidung
Elektrohandel	Marke und Type des Handys, der Waschmaschine, des TV- gerätes, Kabel, Stecker, Schalter, Faxgerät einer bestimmten Marke, LED- Glühbirne,	Mobiltelefon, Waschmaschine, TV- gerät, Elektrozubehör, Faxgerät, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Audiogerät, Telefon, Lampe
Obst-/Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat,	Äpfel, Birnen, Salat	Obst, Gemüse
Friseur	Herren-, Damen-, Junior-, Kinder-, Maschinenschnitt, Dampfglättung, Aufsteckfrisur, Eindrehen, Dauerwelle, dekorative Kosmetik, Rasur & Bartpflege, Färben, Styling, Schuppenshampoo	Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt, Haarfärbung/Haarumfo rmung/Styling, Kosmetik, Bartrasur/- pflege, Shampoo-/Styling- produkteverkauf	Haarpflegeprodukt, Friseurleistung

Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten und Zigarren bestimmter Marken; bestimmte Zeitung	Zigaretten, Zigarren, Zeitung	Rauchwaren, Druckwerk
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken, Pumps, Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke, genaue Bezeichnung der Reparaturleistung	Sportschuhe, Damenschuhe, Schuhspray, Schuhreparatur	Schuhe, Schuhpflegeprodukt
Baumarkt/Haushaltsfachgeschäft	Holzschrauben Linsenkopf mit Schlitz 3,5 x 16 mm, DIN 95, Messing, Holzhammer, Fäustel, Motorsäge einer bestimmten Marke, Topf/Pfanne bestimmter Marke und Spezifikation	Schrauben, Hammer, Motorsäge, Topf, Pfanne, Starterset, für Kleinteile: Küchenutensilien	Eisenwaren, Werkzeug, Maschine/Elektroartikel Geschirr, Küchenartikel
Textilreiniger	Anzahl Mantelreinigung, Anzahl Anzugreinigung, Anzahl Hosenreinigung, Anzahl Teppichreinigung	Kleiderreinigung, Teppichreinigung	Reinigung
Würstelstand	Käsekrauter, Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel, Orangensaft, Bier, Gurkerl	Wurstware; Getränk, Speisebeilage
Gasthaus	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Pommes Frites, Apfelstrudel	Suppe, Schnitzel, Strudel (à la carte), Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen
Buch- /Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft, liniert, Bleistift, Filzstift, Buntstift	Buch, Zeitschrift, Magazin, Heft, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial
Metalltechniker, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, Mechatroniker, Kraftfahrzeug- techniker, Karosserie- bautechniker und Vulkaniseure	Bezeichnung der Reparatur- bzw. Servicearbeit und des bei Reparatur- und Servicearbeiten verwendeten Klein-, Hilfs- und Montagematerial, mit bestimmter Spezifikation	erbrachte Dienstleistung (zB Service bei Heizungen, Waschmaschinenreparatur, Autoreparatur inkl. Klein-, Hilfs- und Montagematerial)	Reparatur, Service

#### 4. Die Anwendung der Kalte-Hände-Regelung konnte für Umsätze im Freien (Deckelung: € 30.000,- Nettojahresumsatz) erweitert werden:

##### a) Forderung:

Wir haben gefordert, den ursprünglich vorgesehenen Geltungsbereich anhand konkreter Beispiele auszuweiten.

##### b) Ergebnis:

Nunmehr fällt eine Vielzahl von Mitgliedsbetrieben des Gewerbes und Handwerks unter diese Regelung, wobei darauf hingewiesen wird, dass es sich hier nur um eine

beispielsweise Aufzählung handelt.

**c) Erlasstext:**

*„Die Ausnahmebestimmung des § 2 der BarUV 2015 kann beispielsweise in folgenden Fällen zur Anwendung kommen: Bei Kanalreinigung und sonstigen Reinigungsdienstleistungen vor Ort, Schneeräumung Garten- und Landschaftspflegern, Kehr-, Wasch- und Räumungsdiensten, Abfallsammlern, Entrümplern, Tankreinigern, bei Leistungen eines Hundetrainers, bei Verkäufen im Freien (etwa von Christbäumen, Kränzen, Blumen, Maroni, Speiseeis, Hendlbrater), bei Verkäufen vom offenen Pritschenwagen (etwa von Obst und Gemüse), bei Verkäufen von im Freien stehenden Verkaufstischen (etwa von Andenken, Neujahrsartikeln), bei Verkäufen aus offenen Verkaufsbuden (Jahrmärkte, Christkindlmarkt), etc.“*

## **5. Alle Umsätze im Freien können unter die mobilen Gruppen fallen:**

**a) Forderung:**

Wenn die Voraussetzungen für Umsätze im Freien nicht zutreffen bzw. die Umsatzgrenze überschritten wird, müssen alternativ Erleichterungen für mobile Umsätze gegeben sein.

**b) Ergebnis:**

Grundsätzlich können alle Umsätze im Freien unter die Begünstigung für mobile Gruppen fallen, soweit die Voraussetzungen für die Umsätze im Freien nicht zutreffen bzw. die betriebliche Umsatzgrenze von € 30.000,- überschritten wird. Eine Reihe davon wird im Erlass beispielsweise geregelt.

**c) Erlasstext:**

*„Grundsätzlich können alle Umsätze im Freien in die Begünstigung für mobilen Gruppen fallen.  
Für eine solche Erleichterung kommen bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen beispielsweise in Betracht: Umsätze von Friseuren, Masseuren, Hebammen, Babysittern, Schneidern, Installateuren, Gaifahrern, Schilehrern, Hundesittern, Schädlingsbekämpfern, Rauchfangkehrern, Fotografen, Personal Trainern, Hundetrainern, etc.“*

## **6. Weniger Bürokratie für mobile Gruppen (keine Jahresumsatzdeckelung wie bei Kalte-Hände-Regelung):**

**a) Forderung:**

Wir haben in den Verhandlungen insbesondere Augenmerk darauf gelegt, dass im Erlass möglichst viele Beispiele für mobile Gruppen angeführt werden, weil es gerade im Gewerbe und Handwerk viele Anwendungsbeispiele dafür gibt. Die besonderen Bedingungen für mobile Gruppen müssen im Erlass praxisorientiert berücksichtigt werden.

**b) Ergebnis:**

Mobile Gruppen müssen die Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub nacherfassen.

Erleichterung 1: Gleich hohe Einzelumsätze können zusammengerechnet und jeweils in einem Gesamtbetrag in die Registrierkasse eingegeben werden, sofern deren vollständige Erfassung gewährleistet wird.

Erleichterung 2: Ein Unternehmer, der mit seiner mobilen Tätigkeit ein Produktsortiment von nicht mehr als 20 Waren/Gegenständen im Angebot hat (z.B. Gaifahrer) kann bei der Eingabe der Umsätze später im Betrieb die Umsätze pro Warengruppe in einer Gesamtsumme zusammenfassen. Die Belegpflicht gilt aber dennoch!

In der Praxis bedeutet dies:

Brot kann z.B. in einer Gesamtsumme zusammengefasst und in der Registrierkasse nacherfasst werden, sofern der Preis pro Laib gleich hoch ist. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich bei den gleichpreisigen Broten um verschiedene Brotsorten handelt. (Sind die Preise nicht ident, müssen gleichartige Brotspezifikationen gesondert ausgewiesen werden, können aber jeweils in einem Betrag zusammengerechnet und nacherfasst werden.)

Brot umfasst also die Warengruppe 1, Salzstangerl die Warengruppe 2, Kornspitz die Warengruppe 3 usw. bis die Anzahl von 20 Waren im Sortiment erreicht wird.

Dies bedeutet in der Praxis eine spürbare Erleichterung für diejenigen Gewerbe- und Handwerksbetriebe, deren Produktsortiment nicht mehr als 20 Waren (-gruppen) bei der mobilen Tätigkeit umfasst.

Somit konnten bei dieser Gruppe im Ergebnis zwei Erleichterungen durchgesetzt werden, die nach der ursprünglichen Konzeption vom BMF abgelehnt wurden!

c) **Erlasstext:**

*„Die Erleichterung der Nacherfassung kann auch von Unternehmern, die mit ihren mobilen Tätigkeiten ein Produktsortiment von nicht mehr als 20 Waren/Gegenständen im Angebot haben, in Anspruch genommen werden, z.B. Umsätze die von Gaifahrern ausgeführt werden.“*

(Anmerkung: wird im Erlass noch ergänzt)

## **7. Messestände sind keine Betriebsstätten:**

a) **Forderung:**

In den Verhandlungen sind wir für eine flexible Auslegung der Betriebsstättenbegriffes eingetreten.

b) **Ergebnis:**

Wenn Räumlichkeiten kurzfristig genutzt werden, führt dies mangels Dauerhaftigkeit nicht zu einer Betriebsstätte mit all den damit verbundenen steuerrechtlichen Konsequenzen.

c) **Erlasstext:**

*„Eine nur kurzfristige Nutzung einer Räumlichkeit, etwa der Räumlichkeit eines Kunden, wo die Leistung erbracht wird, führt mangels Dauerhaftigkeit nicht zu einer Betriebsstätte (z.B. Messestand).“*



## 8. Bei Betriebsaufgaben im Jahr 2016 ist die Anschaffung einer Registrierkasse nicht notwendig:

### a) Forderung:

Wir haben sowohl in unseren Stellungnahmen, als auch in den Verhandlungen mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es zumindest Erleichterungen für geplante Betriebsaufgaben bzw. -umstellungen im Jahr 2016 geben muss.

### b) Ergebnis:

Bei geplantem Pensionsantritt im Jahr 2016 entfällt die Registrierkassenpflicht, es bleibt lediglich bei der ab 1.1.2016 geltenden Belegerteilungspflicht.

### c) Erlasstext:

*„Für Unternehmer, die beabsichtigen, noch im Jahr 2016 ihre betriebliche Tätigkeit einzustellen (z.B. Pensionsantritt im Jahr 2016), gilt, dass die Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse nicht notwendig ist, wenn die Unternehmer der ab 1. Jänner 2016 geltenden Belegerteilungspflicht nachkommen.“*

## 9. Keine Registrierkassenpflicht bei Betriebsumstellungen im Jahr 2016 auf Erlagscheinzahlungen:

### a) Forderung:

Wir haben eine Regelung gefordert, die dann gilt, wenn Unternehmen von Barzahlung häufiger auf Erlagscheinzahlungen umstellen und es daher absehbar ist, dass die Barumsatzgrenze von € 7.500,- im Jahr 2016 nicht überschritten wird.

### b) Ergebnis:

Der Erlass enthält die geforderte Klarstellung, wobei dies auch für diejenigen Fälle gilt, in denen der Unternehmer ernsthaft plant, den Umfang der Bareinnahmen einzuschränken und damit die Umsatzgrenzen im Jahr 2016 nicht mehr zu überschreiten.

### c) Erlasstext:

*„Dies gilt auch dann, wenn z.B. ein Unternehmer beabsichtigt nun auf Erlagscheinzahlungen umzustellen, die Umstellung unmittelbar durchführt und es daher absehbar ist, dass ebenso die Barumsatzgrenze von 7.500 Euro nicht 2016 mehr überschritten wird. Dies gilt auch, wenn er ernsthaft plant, den Betriebsumfang einzuschränken und damit die Umsatzgrenzen nicht mehr überschreitet.“*

## 10. Beraten statt Strafen:

### a) Forderung:

Wir haben nicht nur eine Übergangsfrist für die Registrierkassenregelung gefordert, sondern auch die Einhaltung der Maxime: „Beraten statt Strafen“.

### b) Ergebnis:

Im ersten Quartal 2016 erfolgt keine Bestrafung bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Im zweiten Quartal 2016 dann nicht, wenn besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft gemacht werden (z.B. Lieferknappheit bei Registrierkassen,

IT-Service-Firma konnte die notwendige Software nicht rechtzeitig installieren, Einschulung des Unternehmers war nicht zeitgerecht durchführbar). Vielmehr werden die Organe der Finanzverwaltung in diesem Bereich die Unternehmerinnen und Unternehmer pro-aktiv unterstützen.

c) **Erlasstext:**

*„Im Grunde des § 25 FinStrG ergeht nachstehende Übergangsregelung. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verfolgung und Bestrafung von Hinterziehungen und Verkürzungen von Abgaben.“*

Impressum: Medieninhaber/Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Leitung: Prof. Dr. Reinhard Kainz, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, [wko.at/bsgh](http://wko.at/bsgh), [bsg@wko.at](mailto:bsg@wko.at)  
Autor: Dr. Norbert Anton, +43 (0)5 90 900-4025, [norbert.anton@wko.at](mailto:norbert.anton@wko.at)  
Wirtschaftskammer Österreich, Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Dr. Christoph Leitl  
Tätigkeitsbereich: Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung.  
Blattlinie: Die Factsheets der Bundessparte Gewerbe und Handwerk informieren regelmäßig über aktuelle politische Themenstellungen.  
Chefredaktion: Prof. Dr. Reinhard Kainz, Druck: Eigenvervielfältigung Erscheinungsort Wien  
Offenlegung: [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung)